



Unterschiedliche Booster-Dosierungen bei Moderna-Impfstoffen beachten

Moderna weist darauf hin, dass die für eine ausreichende Auffrischimpfung zu verabreichende Dosis der beiden bivalenten Booster-Impfstoffe „Spikevax bivalent Original/Omicron BA.4-5“ sowie „Spikevax bivalent Original/Omicron BA.1“ 0,5 ml (50 Mikrogramm) beträgt. Der Impfstoff ist mit dieser Dosis für Personen ab 12 Jahren zur COVID-19-Auffrischimpfung zugelassen.

Der Impfstoffhersteller hatte Berichte über Unterdosierungen der bivalenten Spikevax-Booster erhalten. Womöglich ist es zu Verwechslungen mit dem monovalenten Spikevax-Impfstoff gekommen, der ebenfalls für die Auffrischimpfung empfohlen ist – allerdings in einer Dosierung von 0,25 ml.

Die Moderna-Dosierungen für Auffrischimpfungen auf einen Blick:

IMPfstOFF	DOSIERUNG	MERKMAL
Spikevax bivalent Original/Omicron BA.4-5	0,5 ml (ab 12 Jahren)	Mehrdosen-Durchstechflasche mit blauer Kappe
Spikevax bivalent Original/Omicron BA.1	0,5 ml (ab 12 Jahren)	Mehrdosen-Durchstechflasche mit blauer Kappe
Spikevax (monovalent)	0,25 ml (ab 12 Jahren)	Injektionsdispersion (0,2 mg/ml): Mehrdosen-Durchstechflasche mit roter Kappe

Gebrauchs- und Fachinformationen zu seinen COVID-19-Impfstoffen hat Moderna auf dieser Internetseite zusammengestellt:

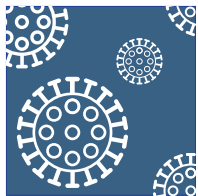
[Moderna: COVID19-Impfstoffe](#)



Impfzentren schließen zum 31. Dezember

Die Kreise und kreisfreien Städte sollen entsprechend des lokalen Bedarfs nur noch bis zum 31. Dezember 2022 stationäre oder mobile Impfangebote vorhalten. Für das Jahr 2023 rechnet die Landesregierung damit, dass grundsätzlich keine ergänzenden staatlichen Impfangebote mehr nötig sind. Daher sind dann ab dem 1. Januar 2023 keine stationären Impfangebote im Auftrag des Landes mehr vorgesehen.

Um jedoch weiterhin insbesondere das Impfgeschehen in Einrichtungen mit vulnerablen Personengruppen eng zu begleiten (etwa in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe), werden die Krei-



KVNO Praxisinformation

16. NOVEMBER 2022

se und kreisfreien Städte ihre Koordinierenden COVID-Impfeinheiten (KoCI) auch im ersten Quartal 2023 fortführen. Für den Fall, dass wider Erwarten erneut ergänzende staatliche Impfangebote notwendig werden sollten, richten die Kreise und kreisfreien Städte – vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags zum Ergänzungshaushalt 2023 – ab dem 1. Januar bis zum 31. März 2023 Vorhaltestrukturen ein, um kurzfristig mobile Impfangebote unterbreiten zu können. Die Kommunen sollen diese Vorhaltestrukturen so ausgestalten, dass durch mobile kommunale Impfangebote wöchentlich noch 250 Impfungen pro 100.000 Einwohner durchgeführt werden könnten.

Impfregister: Eintrag checken!

Das Impfgeschehen wird sich dadurch ab Januar fast vollständig auf die Praxen verlagern. Wir möchten daher zur Information der Patientinnen und Patienten das KVNO-Impfregister impfbereiter Praxen wieder aktivieren. Falls Sie sich zu einem früheren Zeitpunkt in die Übersicht eingetragen hatten, bitten wir Sie, Ihren Eintrag nochmals zu kontrollieren. Sie können sich auch austragen, wenn Ihre Praxis nicht mehr in der Liste dargestellt werden soll. Klicken Sie dazu auf den hier hinterlegten Link zum Datencheck. Sie kommen dann auf die Seite „Buchungs-Center“. Geben Sie bitte unter „Buchung suchen“ einfach die E-Mail-Adresse ein, mit der Sie sich seinerzeit für das Impfregister angemeldet hatten.

[Hinterlegte Daten checken, aktualisieren oder löschen](#)



Falls Sie neu in das Impfregister aufgenommen werden möchten, können Sie sich über diesen Link anmelden:

[Anmeldung Impfregister KV Nordrhein](#)



Die Teilnahme am Impfregister ist freiwillig!

COVID-19-Therapie: Interaktive Orientierungshilfe für Niedergelassene

Die von verschiedenen Fachgesellschaften entwickelte Interaktive Orientierungshilfe für COVID-19-Therapieempfehlungen wurde überarbeitet und beinhaltet nun auch Hinweise für Ärztinnen und Ärzte in der ambulanten Frühtherapie. Das Onlinetool navigiert die Medizinerinnen und Mediziner über die Abfrage des Ist-Zustands der Patientin oder des Patienten hin zum konkreten Behandlungsvorschlag. Zudem bietet die Orientierungshilfe detaillierte Informationen zu Medikamenten von „empfohlen“ bis hin zu „nicht empfohlen“ sowie Wissenswertes zur Prä-Expositionsprophylaxe.

Urheber des Onlinetools sind die medizinischen Fachgesellschaften Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin, Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin, Deutsche Gesellschaft für Infektiologie sowie Deutsche Gesellschaft für Internistische Intensivmedizin und Notfall-



KVNO Praxisinformation

16. NOVEMBER 2022

medizin – die federführend die S3-Leitlinie „Empfehlungen zur stationären Therapie von Patienten mit COVID-19“ entwickelt haben – zusammen mit der Fachgruppe Intensivmedizin, Infektiologie und Notfallmedizin COVRIIN am Robert Koch-Institut. Zielsetzung von COVRIIN ist es, hochspezialisiertes Expertenwissen aus den Fachbereichen bereitzustellen und komplexe Sachzusammenhänge in der Versorgung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten interdisziplinär zu bewerten und zu kommentieren. Neben den Themen „Strategische Patientenverlegung und telemedizinische Unterstützung“, die eher Fragestellungen des stationären Sektors betreffen, erstellt die Fachgruppe „Praktische Hinweise zur Therapie von COVID-19“ wie die Interaktive Orientierungshilfe, die hier zu finden ist:

COVID-19-Therapieempfehlungen: Interaktive Orientierungshilfe für Ärztinnen und Ärzte



Die S3-Leitlinie und weitere Informationen zum Thema COVID-19 wie z. B. Hinweise zu Coronavirus-Infektionen bei Patientinnen und Patienten mit onkologischen und hämatologischen Erkrankungen finden Sie unter:

Leitlinienregister der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften



Ausreichend geschützt? Online-Impfcheck für Patientinnen und Patienten

Mit dem Online-Impfcheck der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) können Bürgerinnen und Bürger einfach und mit geringem Aufwand für sich, ihr Kind oder andere Angehörige den Corona-Impfstatus überprüfen. Das Programm gibt Auskunft darüber, ob man über einen ausreichenden Impfschutz gegen COVID-19 verfügt oder ob eine (weitere) Impfung empfohlen ist.

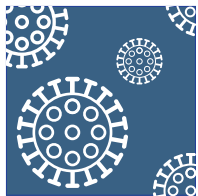
Online-Impfcheck COVID-19



Jetzt Klarheit bei Verordnung von Krankenfahrten zu Gesundheits- und Krebsfrüherkennungsuntersuchungen

Für Versicherte mit einer stark eingeschränkten Mobilität übernehmen die Krankenkassen Fahrtkosten auch zu Gesundheits- und Krebsfrüherkennungsuntersuchungen. Das hat der Gemeinsame Bundesausschuss klargestellt, wie die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) mitteilt.

Damit ist laut KBV nun eindeutig geregelt, dass der Begriff „ambulante Behandlung“ in der Krankentransport-Richtlinie auch Gesundheits- und Krebsfrüherkennungsuntersuchungen umfasst. Ärztinnen und Ärzte



KVNO Praxisinformation

16. NOVEMBER 2022

können anspruchsberechtigten Patientinnen und Patienten somit auch in diesen Fällen eine Verordnung ausstellen. Eine Genehmigung durch die Krankenkasse ist nicht erforderlich.

Die Klarstellung betrifft alle Gesundheits- und Krebsfrüherkennungsuntersuchungen, für die die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten übernehmen. Dazu gehören das Mammographie-Screening, das Früherkennungsprogramm für Darmkrebs sowie Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche.

Anspruch nur bei bestimmten Nachweisen

Anspruchsberechtigt sind Versicherte, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ vorlegen. Für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 4 oder 5 sowie für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 3 übernehmen die Krankenkassen ebenfalls die Kosten, sofern bei ihnen eine dauerhafte Beeinträchtigung ihrer Mobilität vorliegt.

Verordnungsfähig für diese Patientinnen und Patienten sind Krankenfahrten mit dem Taxi oder Mietwagen zur ambulanten Behandlung, wenn es medizinisch notwendig ist. Die Personen gehören zu den wenigen Ausnahmefällen, bei denen das möglich ist. Denn generell gilt: Krankenförderungen zur ambulanten Behandlung dürfen nicht verordnet werden.

Nichtbeanstandung des BMG steht noch aus

Den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Anpassung der Krankenförderungs-Richtlinie prüft nun das Bundesgesundheitsministerium. Wird er nicht beanstandet, tritt er am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Die KVNO wird Sie dazu informieren.

Informationen zur Verordnung von Krankenförderung bietet die KBV auf einer Themenseite an.

KBV: Alles zum Thema Krankenförderung



Veranstaltungshinweise: Gesundheitskiosk und KSVPsych-RL

Wir möchten Sie gerne auf zwei aktuelle Online-Veranstaltungen der KV Nordrhein hinweisen. Bereits am **kommenden Freitag, 18.11.**, laden wir Sie herzlich ein, sich zu dem derzeit in der Öffentlichkeit viel diskutierten Thema „Gesundheitskiosk“ ein eigenes Bild zu machen. Das Bundesgesundheitsministerium arbeitet an einem Gesetzentwurf, der die Errichtung von 1.000 dieser niedrigschwelligen Gesundheitseinrichtungen vorsieht. In der Diskussion darüber ist es bisweilen schwierig, den Überblick über die Argumente zu behalten und eine angemessene und sachliche Einordnung zu bekommen. Uns als KV Nordrhein ist sehr daran gelegen, Ihnen zusammen mit den Betreibern der ersten Kioske in Nordrhein und ähnlichen Einrichtungen wie der



KVNO Praxisinformation

16. NOVEMBER 2022

„Kümmerei“ in Köln-Chorweiler eben eine solche Einordnung an die Hand zu geben, Hintergründe zu erläutern, den direkten Kontakt zu vermitteln und Ihre Fragen zu beantworten.

Am kommenden **Freitag, 18.11.**, stehen dafür die Betreiber und Mitarbeitenden des **Gesundheitskiosk Aachen** zur Verfügung. Es folgt am **9.12. der Gesundheitskiosk Essen** und am **14.12. die „Kümmerei“ in Köln**. Die Infoveranstaltungen beginnen **jeweils um 18.00 Uhr**. Informationen zu Anmeldung und technischen Voraussetzungen für die Online-Teilnahme gibt es hier:

Online-Infoveranstaltung „Gesundheitskiosk“



Neue Richtlinie zur berufsübergreifenden Komplextherapie für schwer psychisch Erkrankte

Am 7. Dezember möchten wir Sie gerne über die neue Richtlinie KSVPsych – berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit komplexem psychiatrischem oder psychotherapeutischem Behandlungsbedarf – informieren. Die Veranstaltung verfolgt das Ziel, die Versorgung schwer psychisch kranker Menschen innerhalb dedizierter Netzverbände zu verbessern. Das ist mit der vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zum 1. Oktober auf den Weg gebrachten Richtlinie nun möglich.

Die Veranstaltung am **7. Dezember um 18.00 Uhr** findet als Hybridveranstaltung im Haus der Ärzteschaft in Düsseldorf statt. Nach vorheriger Anmeldung sowie 2G-Nachweis vor Ort kann eine begrenzte Anzahl Teilnehmender die Veranstaltung vor Ort besuchen.

Für alle, die die Vorträge lieber auf digitalem Wege verfolgen möchten, wird dies online möglich sein. Die Zugangsdaten erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung drei bis vier Tage vor der Veranstaltung zugeschickt. Hier geht es zur Anmeldung:

Infoveranstaltung zur KSVPsych-Richtlinie am 7.12.2022, 18.00 Uhr



Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenaerztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

https://twitter.com/kvno_aktuell

<https://www.youtube.com/c/KVNordrheinVideo>

https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/